

# Vogtlandkreis Kreistag



Beschlussvorlage

08/112/1w

Dezernat: <b>Gesundheit und Soziales</b>	aktuelles Gremium: <b>Gesundheit und Soziales</b>	Sitzung am: <b>20.11.2008</b>
Amt: <b>Sozialamt</b>	Öffentlich: <b>ja</b>	TOP:
Bearbeiter: <b>Frau Silke Stingl</b>	Az.: <b>013.2</b>	Vorlagen-Nr.: <b>08/112/1w</b>
		erstellt am: <b>10.10.2008</b>

**Betreff**

Umsetzung SGB II und SGB XII  
Regelung von Leistungen für einmalige Bedarfe nach § 23 Abs. 3 SGB II und § 31 SGB XII

**Beratungsfolge**

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
01	Gesundheits- und Sozialausschuss	20.11.2008	

**Mitzeichnungspflicht**

Person	Unterschrift	Datum
Herr Dr. Drechsel Dezernent IV		16.10.08

**Beschlussentwurf**

- Der Gesundheits- und Sozialausschuss beschließt als Grundlage für die Umsetzung des SGB II und des SGB XII die Anwendung der Sächsischen Sozialhilferichtlinien.
- Der Gesundheits- und Sozialausschuss beschließt die in Anlage II ermittelten angemessenen Werte für Erstausrüstung für Wohnung einschließlich Haushaltgeräte sowie Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt.
- Die Verwaltungsrichtlinie tritt am 01.01.2009 in Kraft. Die bisher geltenden Verwaltungsrichtlinien zu § 23 Abs. 3 SGB II sowie zu § 31 SGB XII setzt der Gesundheits- und Sozialausschuss gleichzeitig außer Kraft.

4. Unbeschadet Beschluss Beschl. vom 14/1 2005/10

### Gesetzliche Grundlagen:

§ 8 Abs. 2 Nr. 7 Hauptsatzung des Vogtlandkreises  
§ 6 i.V.m. 27, 36, 23 Abs. 3 SGB II  
§ 3, 27 i.V.m. 31, 42 SGB XII

### Darlegung des Sachverhalts/Begründung:

Als örtlicher Träger der Sozialhilfe und als Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende ist der Vogtlandkreis gemäß den Regelungen nach § 31 SGB XII und § 23 Abs. 3 SGB II i.V.m. § 6 Abs. 1 Ziffer 2 SGB II auch für die Übernahme der Kosten für die nachfolgenden einmaligen Leistungen

- Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltgeräte,
- Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt und
- mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

zuständig.

Gemäß § 27 Ziffer 3 SGB II wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen durch Rechtsverordnung zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und wie die Leistungen für die Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltgeräten sowie die Leistungen für die Erstausrüstung von Bekleidung einschließlich Schwangerschaft und Geburt (§ 23 Abs. 3 Satz 1 und 2) pauschaliert werden können. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beabsichtigt derzeit nicht, diese Leistungen im Wege einer Verordnung bundeseinheitlich zu regeln. Es überlässt die Beurteilung dem zuständigen Leistungsträger, der zugleich als Sozialhilfeträger aus der bisherigen Sozialhilfepraxis über langjährige Kompetenz und Erfahrung verfügt.

Nach Vollzug der Kreisgebietsreform im Freistaat Sachsen steht die Verwaltung des Landkreises vor der Aufgabe, die Regelungen von Leistungen für Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltgeräte, Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt und mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen für Leistungs-berechtigte nach dem SGB II - Grundsicherung für Arbeitssuchende und SGB XII - Hilfe zu Lebensunterhalt sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung neu zu fassen bzw. fortzuschreiben.

Hierbei geht es um die Festlegung einheitlicher Grundsätze unter Berücksichtigung der Integration der Stadt Plauen in den Vogtlandkreis. Des Weiteren ist es erforderlich, die aktuellen Rechtssprechungen insbesondere zu Erstausrüstungsgründen und Klassenfahrten zu beachten.

Um ein entsprechendes Verwaltungshandeln im Sozialamt des Vogtlandkreises, der ARGE - Agentur für Arbeit Vogtlandkreis sowie der ARGE - Agentur für Arbeit Stadt Plauen zu gewährleisten, ist die Anwendung gleicher Verwaltungsrichtlinien als Arbeitsgrundlage, insbesondere zur Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens unerlässlich.

Der Arbeitskreis Sächsische Sozialhilferichtlinien hat die Regelungen nach § 31 SGB XII unter Berücksichtigung richterlicher Entscheidungen überarbeitet. In der **Anlage I** befindet sich die aktuellste Fassung der Sächsischen Sozialhilferichtlinien zu § 31 SGB XII hinsichtlich der Regelung von Leistungen für einmalige Bedarfe.

Bei lokalen Anbietern (Möbelbörsen) des Vogtlandkreises wurde eine Ermittlung zu aktuellen Preisen für Möbel und Haushaltgeräten sowie Babyerstaussstattung durchgeführt. Die ermittelten Durchschnittswerte (Anlage II) bilden die angemessenen Werte für die Leistungsgewährung bei einmaligen Bedarfen.

#### Anlagen

- Anlage I Sächsische Sozialhilferichtlinien – Auszug Rand-Nr. 31 SGB XII in der aktuellsten Fassung
- Anlage II angemessene Werte für Erstaussstattung für Wohnung einschließlich Haushaltgeräten sowie Erstaussstattung für Bekleidung und Erstaussstattung bei Schwangerschaft und Geburt
- Anlage III Veranschlagung im Verwaltungshaushalt

finanzielle Auswirkungen: - siehe Aufstellung in Anlage III -

Ja  
 Nein

Gesamtkosten der Maßnahme €	Finanzierung, objektbezogene Einnahmen €	Sichtvermerk Kämmerer Finanzierung, Eigenanteil (auch Kreditbedarf) €
SGB II 626.000		Die in der Anlage III aufgeführten Einnahmen und Ausgaben sind derzeit im Haushaltsplan 2009/2010 eingeplant. Ein Ausgleich des Haushaltes konnte noch nicht herbeigeführt werden. Datum/Unterschrift <i>P. 03.11.08</i>
SGB XII 14.500		

Veranschlagung:

<input checked="" type="checkbox"/> Ja im Verwaltungshaushalt	<input type="checkbox"/> Ja im Vermögenshaushalt	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja mit € siehe Anlage III	Haushaltstellen
--	---	--	--	-----------------

Veranschlagung im Finanzplan:

Nein  
 Ja  
 Haushaltstellen  
 siehe Anlage III

Personelle Auswirkungen: nein

Datum: *03. Nov. 2008*

Unterschrift *[Handwritten Signature]*

Wohnung und Haushaltgeräte  
Bedarf für 1-Personenhaushalt

Gegenstand	angemessener Wert in €
Einbauküche incl. Spüle	180
Küchentisch	28
Küchenstuhl	8
E-Herd oder Gas-Herd	73
Kühlschrank	68
Küchenlampe	9
<b>Zwischensumme</b>	<b>361</b>
Nachtschrank	8
Kleiderschrank	69
Bett oder Liege	48
Matratze	28
Zudecke	9
Kissen	6
Schlafzimmerlampe	10
<b>Zwischensumme</b>	<b>173</b>
Schrankwand	133
Couch	70
Sessel	15
Wohnzimmertisch	36
Wohnzimmerlampe	13
<b>Zwischensumme</b>	<b>267</b>
Flurgarderobe	37
Schuhschrank	21
Spiegelschrank	15
Waschmaschine	75
Bügeleisen	8
Staubsauger	18
Fernseher	42
Radio	12
<b>Zwischensumme</b>	<b>228</b>
Hausrat: Geschirr, Besteck, Töpfe, Pfannen für 1 Person	28
Bettwäsche komplett für 1 Person	11
Wäsche (Handtücher, Badetuch, Wischtuch für 1 Person)	13
<b>Zwischensumme</b>	<b>52</b>
Sichtschutz für 4 Fenster: (Gardinenstange oder Rollo/Jalousie)	41
Pauschale für Transport und Aufbau	41
<b>Gesamtsumme</b>	<b>1163</b>

Zusätzlicher Bedarf für jede weitere Person im Haushalt

Gegenstand	angemessener Wert in €
Küchenstuhl	8
Bett	48
Matratze	23
Zudecke	9
Kissen	6
Kleiderschrank	69
Hausrat/Bettwäsche/Küchenwäsche	52
<b>Summe</b>	<b>215</b>

Entsprechend der Auflistung gelten für einen 1-Personenhaushalt 1163 € sowie für jede weitere Person 215 als Obergrenze.

### Schwangerschaft und Geburt

Baby - Erstausrüstung	angemessener Wert in €
Kinderbett	33
Kinderbettmatratze	10
Zudecke/Kissen	7
Kinderwagen mit Matratze	32
Wickelauflage	11
Kinderbadewanne	6
Laufgitter	15
Hochstuhl	14
Kleiderschrank	44
<b>Summe</b>	<b>172</b>
Schwangerenbekleidung	274
Erstlingsbekleidung	202

Artikel für die Baby-Erstausrüstung sind entsprechend des jeweils beantragten und erforderlichen Bedarfes im Einzelfall zu gewähren. Die Prüfung und Festsetzung des Bedarfes erfolgt durch den Sozialermittler.

### Bekleidungs pauschalen

	angemessener Wert in €
Kleinstkinder (7. Monat bis 1 Jahr)	98,50
Kinder bis z. Vollendung 14. Lebensjahr	197,00
ab 15. Lebensjahr	271,00